

Satzung

**des Fördervereins
„Lesen – Hören – Wissen“
Freundeskreis der
Stadtbibliothek Heilbronn e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „**Lesen – Hören – Wissen**“ – **Freundeskreis der Stadtbibliothek Heilbronn**. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtbibliothek Heilbronn, deren Träger die Stadt Heilbronn ist.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen, die dem geförderten Vereinszweck dienen, insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Bibliothek,
 - Initiierung von Leseförderungsprojekten,
 - Förderung und Durchführung literarischer Veranstaltungen,
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen, um das Leistungsspektrum der Bibliothek zu erhalten und zu verbessern,
 - Akquirierung von Spenden und Sponsorengeldern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks (Förderung der Stadtbibliothek Heilbronn) in der in § 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Fördervereins „Lesen – Hören – Wissen“ – Freundeskreis der Stadtbibliothek Heilbronn ist es, die Belange gemäß § 2 Nr. 1 in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere dass die Stadtbibliothek Heilbronn ihre Aufgaben zum Nutzen der Heilbronner Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Art. 5, Abs. 1 des Grundgesetzes und der Art. 2 und Art. 11 Verfassung des Landes Baden-Württemberg so wirkungsvoll wie möglich erfüllen kann.
2. Zur Erfüllung dieses Ziels pflegt der Verein Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Presse, um sie für die Bibliothek stärker zu interessieren und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Bibliothek zu erhalten und zu verbessern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschlussbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate in Verzug ist;
 - c) durch Ausschlussbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat;
 - d) durch Tod.

Als Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Ausschlussbescheids an gerechnet, beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

4. Der Förderverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) die Entscheidung über Anträge,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und von der/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - d) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
 - e) mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzer an.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Des Weiteren sollen dem Vorstand ein Mitglied der Leitung der Stadtbibliothek Heilbronn sowie die Leitung der Kinder- und Jugendbibliothek mit beratender Stimme angehören; diese beratenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.

Die Schriftführung wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Stadtbibliothek wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied benennen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Zuwendung finanzieller Mittel an die Stadtbibliothek.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und von der Schriftführerin/vom Schriftführer und von der/vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
5. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode für die zwei Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Heilbronn zu. Diese darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 und § 3 dieser Satzung verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2003 beschlossen.